

Antrag

der Fraktion GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

Neuorientierung der Verbraucherinformation in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. ob Berichte des Magazins „Stern“ vom 13. März 2008 zutreffen, wonach Herr Ministerpräsident Oettinger, der zum Zeitpunkt der Beratungen des Ständigen Ausschusses (Drucksachen 11/3960, 11/3982, 11/5475, Ziff. 4) über die belastenden Erkenntnisse der Kripo Pirmasens und der Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach gegen die Firma Birkel Fraktionsvorsitzender der CDU war, keinerlei Kenntnis des rheinland-pfälzischen Ermittlungsberichtes hatte, der zum Ergebnis kam, dass die Birkel-Nudeln seinerzeit nicht verkehrsfähig waren;
2. ob sie die damalige und heutige Auffassung der Antragsteller teilt, dass die Erkenntnisse der rheinland-pfälzischen Strafverfolgungsbehörden bei den Vergleichsverhandlungen des Landes mit der Firma Birkel hätten Verwendung finden müssen mit dem Ziel, die Schadenersatzforderungen der Firma Birkel abzuwehren;
3. wie in Baden-Württemberg das Verbraucherinformationsgesetz umgesetzt werden soll, das am 1. Mai 2008 in Kraft treten wird und welche Vorgaben dazu an die Behörden gehen zur Verbraucherinformation und -warnung, insbesondere in Fällen, in denen der Verdacht auf ein Inverkehrbringen von ekelerregenden, nicht jedoch gesundheitsgefährdenden Produkten besteht;

4. welche Vorgaben (Erlasse, dienstliche Hinweise etc.) in Baden-Württemberg für die Umsetzung der Information der Öffentlichkeit nach § 40 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches existieren, in welchen Fällen die Behörden von sich aus die Öffentlichkeit informieren und nach welchen Kriterien dabei die Belange der Verbraucher einerseits und der betroffenen Unternehmen andererseits abgewogen werden;
5. welche Regelungen über die Erhebung von Gebühren für die Verbraucherinformationen durch die Vollzugsbehörden in Baden-Württemberg vorgesehen sind und wann dem Landtag dazu eine Beratungsunterlage zugeleitet wird;
6. ob sie die Rechtsauffassung der Antragsteller teilt, dass bei der Auslegung und Umsetzung des Verbraucherinformationsgesetzes und bei der Information der Öffentlichkeit nach § 40 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches die Tatsache, dass das Land im Jahr 1991 eine Vergleichssumme in Höhe von 12,8 Millionen DM an die Fa. Birkel bezahlt hat, keinerlei Nachwirkungen mehr haben darf.

18. 03. 2008

Kretschmann, Walter, Pix
und Fraktion

Begründung

Die baden-württembergische Landesregierung hat im Jahr 1994 (Drucksache 11/3982) auf Antrag der Grünen bestätigt, dass belastende Ermittlungsergebnisse rheinland-pfälzischer Strafverfolgungsbehörden gegen den Nudelhersteller Birkel – obwohl die entsprechenden Unterlagen rechtzeitig vorlagen – im Zivilprozess gegen die Fa. Birkel nicht berücksichtigt wurden. Dieses Verfahren wurde mit einem Vergleich abgeschlossen, in dem sich die Landesregierung verpflichtete, an die Fa. Birkel rund 12,8 Millionen DM zu zahlen wegen einer Verbraucherinformation.

Die rheinland-pfälzischen Ermittler kamen zum Ergebnis, dass Birkel wesentlich verdorbene, nicht verkehrsfähige Eiprodukte für die Nudelproduktion verwendete.

Der damalige Justizminister Schäuble erklärte diese Erkenntnisse sowohl in seiner Stellungnahme zu dem o. g. Antrag als auch in der Sitzung des Ständigen Ausschusses (vgl. Drucksache 11/5475) für den Zivilprozess für irrelevant, obwohl sie spätestens am 6. Juni 1990 vorlagen und der Vergleich erst am 27. März 1991 geschlossen wurde.

Die Antragsteller haben die Prozessführung und den Abschluss des Vergleichs durch die Landesregierung ohne die belastenden Erkenntnisse der rheinland-pfälzischen Behörden zu verwenden, immer kritisiert.

Neu und klärungsbedürftig ist in diesem Zusammenhang heute vor allem die Frage, welche Kenntnis der damalige Fraktionsvorsitzende der CDU und heutige Ministerpräsident Oettinger zu diesen Vorgängen hatte und ob er – wenn er erst durch die aktuelle Berichterstattung im Magazin „Stern“ von dem die Firma Birkel belastenden Ermittlungsbericht der rheinland-pfälzischen Strafverfolgungsbehörden Kenntnis erhalten hat – die Ansicht der Antragsteller teilt, dass die Landesregierung im Zivilprozess gegen die Fa. Birkel in selbstschädigender Weise agiert hat.

Diese Klärung ist wichtig, weil der Fall Birkel und die Tatsache, dass die damalige Landesregierung diese Vergleichssumme bezahlt hat, in ganz Deutschland die Hemmschwelle der Lebensmittelüberwachungsbehörden, Verbraucherwarnungen unter Nennung der Namen der betroffenen Behörden auszusprechen, nach oben verlagert bzw. nahezu unmöglich gemacht hat.

In § 40 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 4 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches ist nunmehr eine gesetzliche Regelung für die Befugnis der Lebensmittelüberwachungsbehörden geschaffen worden, auch bei nicht gesundheitsgefährdenden, jedoch ekelregenden Produkten eine Verbraucherinformation unter Nennung der betroffenen Unternehmen auszusprechen.

Am 1. Mai 2008 wird das Verbraucherinformationsgesetz in Kraft treten und weitere gesetzliche Regelungen für die Rahmenbedingungen von Verbraucherinformationen setzen. Die Antragsteller stimmen mit dem Landwirtschaftsminister darin überein (vgl. Stuttgarter Zeitung vom 18. März 2008), dass das Verbraucherinformationsgesetz die Verbraucherrechte zu defensiv ausgestaltet. Gerade deshalb besteht auch ganz aktueller Klärungsbedarf, welche Leitlinien für die künftige Praxis der Verbraucherwarnung und -information gelten sollen, insbesondere in Fällen ekelregender Produkte, bei denen eine Gesundheitsgefährdung der Verbraucher nicht nachweisbar ist. Auch die Gebührenregelung für den Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes ist bisher noch ungeklärt und kann auf Landesebene verbraucherfreundlich ausgestaltet werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 16. April 2008 Nr. Z(31)–4283.50 nimmt das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. ob Berichte des Magazins „Stern“ vom 13. März 2008 zutreffen, wonach Herr Ministerpräsident Oettinger, der zum Zeitpunkt der Beratung des Ständigen Ausschusses (Drucksache 11/3960, 11/3982, 11/5475, Ziffer 4) über die belastenden Erkenntnisse der Kripo Pirmasens und der Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach gegen die Firma Birkel Fraktionsvorsitzender der CDU war, keinerlei Kenntnisse des rheinland-pfälzischen Ermittlungsberichtes hatte, der zum Ergebnis kam, dass die Birkel-Nudeln seinerzeit nicht verkehrsfähig waren;

Zu 1.:

Die der Staatsanwaltschaft Stuttgart am 6. Juni 1990 von der Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach/Rheinland Pfalz übersandten 60 Ermittlungs- und Beweismittelordner sowie der 130 Seiten starke Ermittlungsbericht der Kriminalpolizei Pirmasens waren Ministerpräsident Oettinger weder zum Zeitpunkt der Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart über die Verpflichtung des Landes zur Zahlung von Schadensersatz (Urteil vom 21. März 1990) noch im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses (27. März 1991) bekannt, zumal der Ministerpräsident erst am 21. Januar 1991 sein damaliges Amt als Fraktionsvorsitzender der CDU im Landtag von Baden-Württemberg antrat.

2. ob sie die damalige und heutige Auffassung der Antragsteller teilt, dass die Erkenntnisse der rheinland-pfälzischen Strafverfolgungsbehörden bei den Vergleichsverhandlungen des Landes mit der Firma Birkel hätten Verwendung finden müssen mit dem Ziel, die Schadenersatzforderungen der Firma Birkel abzuwehren;

Zu 2.:

Ausweislich der Landtagsdrucksache 11/3960 (dortige Antwort zu Ziffer 5) kam den Erkenntnissen der rheinland-pfälzischen Strafverfolgungsbehörden keine Bedeutung für die Vergleichsverhandlungen zwischen dem Land und der Firma Birkel zu, da sie unterschiedliche Sachverhalte betrafen. Dieser Auffassung ist die Landesregierung nach wie vor.

3. wie in Baden-Württemberg das Verbraucherinformationsgesetz umgesetzt werden soll, das am 1. Mai 2008 in Kraft treten wird und welche Vorgaben dazu an die Behörden gehen zur Verbraucherinformation und -warnung, insbesondere in Fällen, in denen der Verdacht auf ein Inverkehrbringen von ekelerregenden, nicht jedoch gesundheitsgefährdenden Produkten besteht;

Zu 3.:

Das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) des Bundes vom 5. November 2007 (BGBl. I S. 2558), das am 1. Mai 2008 in Kraft tritt, verpflichtet informationspflichtige Stellen des Landes, die Tätigkeiten wahrnehmen, die der Erfüllung der in § 1 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch genannten Zwecke dienen, zur Gewährung von Verbraucherinformationen. Aufgrund dieser unmittelbar geltenden bundesgesetzlichen Verpflichtung bedarf es insoweit keiner Umsetzung in Baden-Württemberg. Ausgenommen sind von dieser Regelung die Gemeinden. Mit dem Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Verbraucherinformationsgesetz (Drucksache 14/2596), sollen die Aufgaben des VIG im Zuständigkeitsbereich der Stadtkreise auf die Gemeinden als untere Lebensmittelüberwachungsbehörde übertragen werden.

Um dasungsverfahren zu verbessern, sind folgende verfahrensrechtliche Regelungen vorgesehen:

- Möglichkeit der Zuweisung und Delegation bei gleichartigen Anfragen bei verschiedenen Behörden auf eine Vorortbehörde,
- keine weitere Beteiligung oder Anhörung Dritter bei gleichartigen wiederholten Anfragen,
- Wegfall der Zweiwochenfrist bei Anordnung der sofortigen Vollziehung.

In § 1 VIG sind detailliert die Voraussetzungen geregelt, wann die Verbraucherinnen und Verbraucher gegenüber der zuständigen Behörde einen Rechtsanspruch auf Verbraucherinformation haben. Auf Antrag hat die Behörde, nach Durchführung des entsprechenden Verfahrens, die bei ihr vorhandenen Informationen den Verbraucherinnen und Verbrauchern zur Verfügung zu stellen. Besonderer Vorgaben, insbesondere in Fällen, in denen der Verdacht auf ein Inverkehrbringen von ekelerregenden, nicht jedoch gesundheitsgefährdenden Produkten besteht, bedarf es insofern nicht.

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei dem VIG um ein völlig neues Instrument der Verbraucherinformation handelt, wurde durch eine Projektgruppe der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) ein Leitfaden zum Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes erarbeitet. Dieser Leitfaden, der sich vor allem mit der Abwicklung des durch das Verbraucherinformationsgesetz vorgegebenen komplexen Verfahrens beschäftigt, wurde den betroffenen Behörden in Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt.

4. welche Vorgaben (Erlasse, dienstliche Hinweise etc.) in Baden-Württemberg für die Umsetzung der Information der Öffentlichkeit nach § 40 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches existieren, in welchen Fällen die Behörden von sich aus die Öffentlichkeit informieren und nach welchen Kriterien dabei die Belange der Verbraucher einerseits und der betroffenen Unternehmen andererseits abgewogen werden;

Zu 4.:

§ 40 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) ist geltendes Recht. Es bedarf daher keiner weiteren Umsetzung im Land. Die Information der Verbraucher gemäß § 40 LFGB ist nach § 39 Abs. 2 LFGB eine Maßnahme der polizeilichen Gefahrenabwehr, sie unterliegt daher den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungshandelns. Deshalb ist bei Anwendung des § 40 LFGB eine auf den jeweiligen Einzelfall bezogene individuelle Subsumtion sowie Güterabwägung vorzunehmen. Dabei sind die Grundsätze von Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erarbeitet derzeit mit Beteiligung der Länder einen allgemeinen Leitfaden zur Anwendung des § 40 LFGB. Die Landesregierung geht davon aus, dass landesspezifische Vorgaben neben diesem Leitfaden nicht erforderlich sind, da die Anwendung des § 40 LFGB ohnehin einzelfallbezogen, insbesondere im Hinblick auf das zu schützende Rechtsgut und auf die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts erfolgen muss.

5. welche Regelungen über die Erhebung von Gebühren für die Verbraucherinformationen durch die Vollzugsbehörden in Baden-Württemberg vorgesehen sind und wann dem Landtag dazu eine Beratungsunterlage zugeleitet wird;

Zu 5.:

§ 6 des Verbraucherinformationsgesetzes verpflichtet die Länder, grundsätzlich kostendeckende Gebühren zu erheben. Gemäß § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) setzen die Landratsämter und Gemeinden für ihren Bereich, sofern sie, wie hier im Rahmen der Lebensmittelüberwachung, Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes wahrnehmen, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühr fest.

Gemäß § 4 Abs. 2 Landesgebührengesetz setzen die obersten Landesbehörden für ihren Geschäftsbereich für staatliche Behörden die gebührenpflichtigen Tatbestände durch Rechtsverordnung fest, soweit nicht § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz zur Anwendung kommt. Es ist vorgesehen, das Gebührenverzeichnis des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 146) entsprechend fortzuschreiben. Bei der Ergänzung wird sich das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum sowohl an der bundesrechtlichen Regelung über Gebühren und Auslagen nach dem Verbraucherinformationsgesetz als auch an der Gebührenverordnung nach dem Landesumweltinformationsgesetz orientieren.

Außerdem ist entsprechend § 5 des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes zum Verbraucherinformationsgesetz darauf zu achten, dass die Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen sind, dass der Informationsanspruch wirksam in Anspruch genommen werden kann.

6. ob sie die Rechtsauffassung der Antragsteller teilt, dass bei der Auslegung und Umsetzung des Verbraucherinformationsgesetzes und bei der Information der Öffentlichkeit nach § 40 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches die Tatsache, dass das Land im Jahr 1991 eine Vergleichssumme in Höhe von 12,8 Millionen DM an die Fa. Birkel bezahlt hat, keinerlei Nachwirkungen mehr haben darf;

Zu 6.:

Der Vergleich mit der Firma Birkel hatte zu keinem Zeitpunkt zur Folge, dass Landesbehörden auf notwendige Informationen der Öffentlichkeit verzichtet haben.

In Vertretung

Munding

Ministerialdirektor